

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. hat am 27. Juni 2006 die nachstehende

**Richtlinie  
zur Annahme von Spenden, Schenkungen  
und ähnlichen Zuwendungen**

beschlossen:

- 1) Die Gemeinde Hirschberg a.d.B. und ihre Amtsträger dürfen Spenden, Geschenke und sonstige Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- 2) Die Gemeinde Hirschberg a.d.B. und ihre Amtsträger dürfen dem Geber (Spender/Sponsor) einen Vorteil für seine Spende (Geschenk, Zuwendung) weder versprechen noch in Aussicht stellen. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder künftig absehbaren Dienstausbübung der Gemeinde Hirschberg a.d.B. und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch dann, wenn die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung, Interessengemeinschaft etc.) weitergeleitet werden soll.
- 3) Im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Geber (Spender/Sponsor) und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde bzw. des Amtsträgers nicht hergestellt werden kann.
- 4) Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung, einer ähnlichen Zuwendung sowie einer Sponsoringvereinbarung obliegt allein dem Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Bürgermeister kann diese Aufgabe bis zu einem Wert von 200 € an Bedienstete der Gemeinde oder andere Amtsträger (z.B. Schulleiter, Feuerwehrkommandant etc.) übertragen. Angebote, die diesen Wert übersteigen, sind an den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter zu verweisen.
- 5) Über die tatsächliche Annahme der Spende (des Geschenks, der Zuwendung, der Sponsoringvereinbarung) entscheidet der Gemeinderat. Soweit die Entscheidung des Gemeinderats nicht zeitnah getroffen werden kann, ist sie vom Bürgermeister - sofern die Voraussetzungen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind - unter dem „Vorbehalt der späteren Zustimmung des Gemeinderats“ anzunehmen.

- 6) Kleinspenden bis zu 500 € im Einzelfall können gesammelt und in zusammengefasster Form dem Gemeinderat periodisch - mindestens einmal im Jahr - zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 7) Der vom Geber (Spender/Sponsor) beabsichtigte Zweck der Spende, der Schenkung oder der ähnlichen Zuwendung ist dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Annahme zu erläutern und im Übrigen im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- 8) Sofern im Rahmen der Entscheidung nach vorstehender Ziffer 5 das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner tangiert werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.
- 9) Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Spenden, Geschenke, sonstige Zuwendungen, in dem die Geber (Spender, Sponsoren), die Zuwendungen der Höhe nach und die Zuwendungszwecke angegeben sind; der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde als Anhang zum jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht zu übergeben.
- 10) Für **Sponsoring-Verträge** gelten folgende Besonderheiten:
  - a) Die Auswahl möglicher Sponsoren muss nach objektiven Kriterien erfolgen und darf nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst werden (Streuung durch Ansprache potentieller Interessenten).
  - b) Die Sponsoring-Vereinbarung ist stets in Schriftform abzuschließen und zwar vom Bürgermeister (bis zur Wertgrenze des § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der Hauptsatzung) oder vom Verwaltungsausschuss (innerhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Ziff. 2 der Hauptsatzung) bzw. darüber hinaus vom Gemeinderat zu beschließen. Ziel und Zweck des Sponsoring sind darin nachvollziehbar darzustellen. Die Leistung (des Sponsors) und die Gegenleistung (der Gemeinde) sind unmissverständlich zu definieren. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Leistungen macht oder in sonstiger Weise hierauf Einfluss nimmt.
  - c) Es ist zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer aktuellen oder künftigen Maßnahme der Gemeinde besteht oder konkret herstellbar ist. Ein entsprechender Hinweis über die in diesem Sinne erfolgte Prüfung ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Die Organe und die Beschäftigten der Verwaltung dürfen keine individuellen Vorteile im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhalten.

Hirschberg a.d.B., 27. Juni 2006

Werner Oeldorf  
Bürgermeister

